



SATZUNG
des
DES NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND,
LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN e.V.
(NABU NRW)

in der Fassung vom 28.September 2014

Wo in dieser Satzung sprachlich die männliche Form gewählt ist, ist selbstverständlich auch die weibliche Sprachform gemeint.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Naturschutzbund Deutschland

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

(im folgenden **NABU** genannt).

Das Vereinselement ist das des Naturschutzbund Deutschland e.V. (im folgenden Bundesverband genannt). Der NABU hat seinen Sitz in Essen; er ist dort im Vereinsregister (VR1986) eingetragen. Sein Wirkungsbereich ist vor allem das Bundesland Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des NABU sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Er verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch
 - a) das Erhalten, Verbessern und Schaffen von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
 - b) Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
 - c) die Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - d) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes,
 - e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur, der Umwelt und der menschlichen Gesundheit vor Lärm und Umweltverschmutzung bedeutsam sind,
 - f) das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,
 - g) das Fördern des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, besonders bei der Jugendbildung,
 - h) die Gewährleistung einer fachbereichsbezogenen Naturschutzarbeit,
 - i) das Eintreten für den Tierschutz einschließlich der praktischen Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen auf diesem Gebiet,
 - j) das Eintreten für einen umfassenden Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen sowie den Schutz der Luft, des Wassers und des Bodens vor Umweltverschmutzung.
- (2) Der NABU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

- (3) Der NABU hält Verbindung zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und strebt eine enge Zusammenarbeit an.
- (4) Der NABU ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzmittel

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Ziel des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der NABU erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des NABU können jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person sowie juristische Personen, Körperschaften des Öffentlichen Rechts und nicht rechtsfähige Vereine werden. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller diese Satzung an.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (3) Die Landesvertreterversammlung kann der Bundesvertreterversammlung Ehrenmitglieder zur Ernennung vorschlagen. Diese haben alle Rechte eines Mitgliedes, sind aber von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Bestrebungen des Naturschutzbund Deutschland besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der jeweils zuständigen Gliederung des NABU gemäß § 7 Abs. 1 nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages die Aufnahme schriftlich verweigert.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

- (3) Der Austritt ist spätestens bis zum 1. Oktober für das laufende Geschäftsjahr schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (4) Der zuständige Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn es sich vereinschädigend verhält oder gegen den Zweck und die Aufgaben des NABU verstößt. Die zuständige Untergliederung ist anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eine schriftliche Begründung bekannt zugeben. Der Betroffene kann gegen den Bescheid Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheids vorliegen muss, entscheidet die nächsthöhere Gliederung.
Mit Einleitung des Ausschlussverfahrens kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedsrechte des Betroffenen für die Dauer des Ausschlussverfahrens anordnen und, soweit dies zur Abwehr von wesentlichen Nachteilen für den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. notwendig erscheint, Sofortvollzug anordnen. Gegen den Ruhensbeschluss hat der Betroffene das Rechtsmittel der Beschwerde, das binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides einzulegen ist. Über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vorstandes entscheidet die nächsthöhere Gliederung.

§ 6 Beiträge

- (1) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreter-versammlung festgesetzt. Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezug der Bundesverbandszeitschrift enthalten.
- (2) Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis 31. Dezember des laufenden Jahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.
- (3) Der Anteil der Beitragsrückführung an die Kreis-, Stadt- und Bezirksverbände wird durch die Landesvertreterversammlung festgelegt.
- (4) Zur Deckung gemeinsamer Aufgaben von Kreis- und Landesebene wird ein Gemeinschaftsfonds NRW eingerichtet, der aus den Beitragsanteilen gespeist wird. Über die Höhe der einzustellenden Mittel entscheidet die Landesvertreterversammlung. Über die Mittelverwendung entscheidet der Landesrat.

§ 7 Gliederung

- (1) Der NABU als Untergliederung des Bundesverbandes fasst dessen in Nordrhein-Westfalen ansässige Mitglieder in Kreis- bzw. Stadtverbände oder in Regionalverbände zusammen. Die Gründung, Änderung und Auflösung der Kreis-, Stadt- und Regionalverbände bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes des NABU. Regionalverbände können auch Teilgebiete einzelner Kreise bzw. kreisfreier Städte umfassen.

Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes können die Stadt-, Kreis- oder Regionalverbände Widerspruch beim Landesrat einlegen. Gegen dessen Entscheidung kann die Landesvertreterversammlung angeufen werden.

- (2) Überörtliche bzw. überregionale Aufgaben werden unter Leitung des NABU bearbeitet.
- (3) Die Kreis-, Stadt- und Regionalverbände können die Eigenschaft selbständiger, rechtsfähiger Vereine haben. Sie können sich eine besondere Satzung geben, die der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf. Die Satzung darf den Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes NRW nicht zuwiderlaufen.

Der Name der Kreis-, Stadt- und Regionalverbände besteht aus dem vollen Namen des Bundesverbandes und einem Regional- bzw. Lokalzusatz; ebenso wird dessen Emblem übernommen.

- (4) Die Kreis-, Stadt- und Regionalverbände können zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben nach § 2 Untergruppen einrichten; diese haben keine vereinsrechtliche, organisatorische oder andersartige Form der Selbständigkeit.
- (5) Die Untergliederungen sind an die Beschlüsse und Weisungen des Landesverbandes gebunden.

§ 8 Naturschutzjugend

- (1) Die Naturschutzjugend NRW ist die Jugendorganisation des NABU. Mitglieder des NABU, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören der Naturschutzjugend an. Die Naturschutzjugend regelt ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung sowie einer Landesjugendsatzung eigenverantwortlich.
- (2) Die Naturschutzjugend erhält vom NABU Finanzmittel in Höhe eines jährlichen Betrages, den die Vertreterversammlung festlegt. Die Naturschutzjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zustehenden und zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Sprecherrat der Naturschutzjugend besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Vertreterversammlung der Naturschutzjugend gewählt. Ein Mitglied des Sprecherrates ist Mitglied des Landesvorstandes des NABU. Die beiden übrigen Mitglieder sind vertretungsberechtigt. Sie bedürfen der Bestätigung der Landesvertreterversammlung.
- (4) Auf der Landesvertreterversammlung des NABU gibt der Landesjugendsprecher einen Tätigkeits- und Kassenbericht der Naturschutzjugend ab. Der Bericht kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (5) Kreis-, Stadt- und Bezirksverbände sowie Ortsgruppen können Jugend- und Kindergruppen einrichten, deren Arbeit in einer Geschäftsordnung oder Satzung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Untergliederung geregelt werden kann. Den

Jugend- und Kindergruppen ist von ihren Kreis-, Stadt- und Bezirksverbänden oder Ortsgruppen eine angemessene Finanzausstattung bereitzustellen.

§ 9 O r g a n e

Organe des NABU sind:

1. Die Vertreterversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Landesrat

§ 10 V e r t r e t e r v e r s a m m l u n g (V V)

(1) Der VV gehören an:

1. die Mitglieder des Vorstandes und des Landesrates,
2. weitere Vertreter der Kreis- und Stadtverbände des NABU. Dazu wählen diese Untergliederungen mit einer Größe

bis 300 Mitglieder je	1 Vertreter
bis 600 Mitglieder je	2 Vertreter
bis 1.000 Mitglieder je	3 Vertreter
bis 1.500 Mitglieder je	4 Vertreter
bis 2.100 Mitglieder je	5 Vertreter
bis 2.800 Mitglieder je	6 Vertreter
bis 3.600 Mitglieder je	7 Vertreter
bis 4.500 Mitglieder je	8 Vertreter
bis 5.500 Mitglieder je	9 Vertreter und
ab 5.501 Mitglieder je	10 Vertreter.

(2) Jedes Mitglied der VV hat eine Stimme. Stichtag für die maßgebende, nach der Beitragsabführung zu erhebende Mitgliederzahl liegt jeweils drei Monate vor der Einladung zur Landesvertreterversammlung.

(3) Die VV ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder im Finanzausschuss sowie die Bestätigung des von der Landesjugendvertretung gewählten Landesjugendsprecher;
- b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Rechnungsprüfungsberichts und die Entlastung des Vorstands;
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitragsanteils nach § 6;
- d) die Änderung der Satzung;

- e) die Auflösung des Naturschutzbund NRW nach § 16;
 - f) die Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlung des Bundesverbandes,
 - g) die Bildung und Auflösung von Landesfachausschüssen und die Bestätigung ihrer Sprecher.
 - h) die Zustimmung zur hauptamtlichen Tätigkeit der oder des Landes-vorsitzenden
- (4) Die VV wird vom Ersten Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung in Textform entsprechend § 126 b BGB ist zulässig. Der Geschäftsbericht des NABU und der Haushaltsplan sind mit der Einladung zur VV vorzulegen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens bis sechs Wochen vor der VV beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Der Termin der VV soll mindestens drei Monate vorher bekannt gegeben werden.
- (5) Die VV findet jedes Jahr statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes, Landesrates oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Kreis- oder Stadtverbände oder Bezirksverbände einberufen. Die Fristen des Abs. 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Sitzungen der VV sind für alle Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland e.V. öffentlich

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. dem Ersten Vorsitzenden,
 2. bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Landesjugendsprecher sowie
 5. bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt. Die Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder verlängert sich um höchstens sechs Monate, wenn bis dahin keine Neuwahlen stattfinden können.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister haben Einzelvertretungsvollmacht. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den NABU NRW e.V. gemeinschaftlich.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Landesvertreterversammlung. Er ist berechtigt, hauptamtliches Personal zu beschäftigen. Seine Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, nach Anhörung des Landesrates einen Nachfolger bis zur nächsten Vertreterversammlung zu bestellen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres der Arbeitsweise des Vorstandes regelt.
- (6) Eine hauptamtliche Tätigkeit der oder des Landesvorsitzenden ist zulässig, sofern die Vertreterversammlung dem bei der Wahl oder während der Wahlperiode des Landesvorsitzenden und seiner Stellvertreter zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils nur für eine Wahlperiode bzw. für die restliche Wahlperiode. Für Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages mit dem/ der hauptamtlichen Landesvorsitzenden ist der Vorstand zuständig, der den Landesverband hierbei nach Maßgabe der Vertretungsregelung gemäß §11 Abs. 2, jedoch unter Ausschluss des/der 1. Vorsitzenden, gesetzlich vertritt.

§ 12 Landesrat

- (1) Der Landesrat setzt sich aus
 - a) den Vorsitzenden oder einem gewählten Vertreter aus dem Stadt-/Kreisvorstand,
 - b) den bestätigten Leitern der Landesfachausschüsse,
 - c) den Vorsitzenden oder einem vertretungsberechtigten Vorsitzenden (§26 BGB) der NABU Naturschutzstationen,
 - d) dem Vorstand der Naturschutzjugend NRW
 - e) dem Vorstand des NABU NRW zusammen.
- (2) Der Landesrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und zwei stellvertretende Sprecher für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Er berät den Landesvorstand bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und ist berechtigt NABU Positionen zu beschließen.
- (4) Der Landesrat beschließt über die Mittelverwendung des Gemeinschaftsfonds NRW.
- (5) Der Landesrat ist zur Besetzung des Vorstandes gegenüber der Landesvertreterversammlung vorschlagsberechtigt.
- (6) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kreis-/ Stadtverbänden und dem Landesvorstand entscheidet der Landesrat.
- (7) Der Landesrat tagt mindestens zweimal jährlich und wird mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch ihren Sprecher eingeladen. Die Einladung in Textform entsprechend § 126 b BGB ist zulässig. Der Landesrat ist einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich beantragt.

§ 13 Landesfachausschüsse

- (1) Auf Beschluss der Vertreterversammlung können Landesfachausschüsse gebildet werden, die sich in besonderer Weise mit spezifischen Fragestellungen des Natur- und Umweltschutzes befassen.
- (2) Die Bildung und die Auflösung eines Landesfachausschusses werden von der Vertreterversammlung beschlossen.
- (3) Die Landesfachausschüsse sind rechtlich unselbständige Teile des Landesverbandes und an die Beschlüsse seiner Organe gebunden. Im Rahmen ihrer spezifischen Fragestellung arbeiten sie eigenständig.
- (4) Die Sprecher der Landesfachausschüsse werden von der Vertreterversammlung bestätigt.
- (5) Die Landesfachausschüsse müssen von Vorstand und Hauptausschuss bei Punkten, die ihre spezifische Arbeit betreffen, gehört werden.

§ 14 Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss besteht aus dem Sprecher des Finanzausschusses sowie zwei weiteren Personen.
- (2) Der Sprecher sowie die weiteren Mitglieder werden von der Vertreterversammlung für drei Jahre gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder des NABU. Mitglieder des Landesvorstandes, des Landesrates und Angestellte des NABU sind ausgeschlossen.
- (3) Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung der Haushaltsplanaufstellung für das jeweils kommende Geschäftsjahr.
 - b) Beratung des Landesvorstandes und des Landesrates.
 - c) Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Finanzmittel (Kassenprüfung).
- (4) Der Finanzausschuss kommt zur Erfüllung seiner Aufgaben mindestens zweimal im Jahr auf Einladung seines Sprechers zu einer Sitzung zusammen und ist beschlussfähig.
- (5) Der Finanzausschuss erstattet der LVV einen jährlichen Bericht (Rechnungsprüfungsbericht).

§ 15 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung erfolgt jedes Jahr.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im NABU, ausgenommen die der Angestellten und die der oder des hauptamtlichen Vorsitzenden nach Zustimmung durch die VV, ist ehrenamtlich. Auslagen können in nachgewiesener Höhe, höchstens jedoch nach den Richtlinien des öffentlichen Dienstes, entsprechend den Beschlüssen des Vorstands ersetzt werden. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten.
- (2) Die Angestellten des NABU können nicht Vorstands- oder Landesratsmitglieder sein.
- (3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse, einschließlich der diesen zugrundeliegenden Anträge, sind Niederschriften zu führen; sie werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 17 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- (4) Das aktive und passive Wahlrecht für Organe des NABU-Landesverbandes und seiner Untergliederungen gemäß § 7 haben nur NABU-Mitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Organmitgliedschaften.
- (5) Der erste Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und die Mitglieder des Finanzausschusses werden in Einzelabstimmung gewählt. Muss zwischen mehreren Kandidaten entschieden werden, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Ergibt sich danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (6) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten für die Vertreterversammlung des Bundesverbandes werden durch Sammelabstimmung gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich auf dem letzten Platz der zu wählenden Mandate Stimmgleichheit, gilt Absatz 5 Satz 3 und 4 entsprechend.

- (7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Abstimmung oder Wahl ist stattzugeben. Sind bei Sammelabstimmungen mehr Kandidaten als festgelegte Mandate nominiert, so ist geheim zu wählen.
- (8) Scheidet ein Gewählter während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit eine Nachwahl durchgeführt werden.

Beschluss der LVV Alpen, 28.September 2014

Heinz Kowalski
Versammlungsleiter

Bernhard Kamp
Protokollführer